

FUSIONSVEREINBARUNG

zwischen

der Gemeinde Alterswil,

Vertreten durch den Ammann, Herrn Hubert Schibli,
und den Gemeindegeschreiber, Herrn Daniel Baeriswyl

der Gemeinde St. Antoni,

Vertreten durch den Ammann, Herrn Ernst Leiser,
und den Gemeindegeschreiber, Herrn André Gabriel

und der Gemeinde Tafers,

Vertreten durch den Ammann, Herrn Gaston Waeber,
und den Gemeindegeschreiber, Herrn Helmut Corpataux

Art. 1 Gebiet/Datum

¹ Die Gebiete der bisherigen Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt und bilden ab dem 1. Januar 2021 die neue Gemeinde Tafers.

² Die neue Gemeinde Tafers gehört zum Sensebezirk.

Art. 2 Name

¹ Die neue Gemeinde trägt den Namen Tafers.

² Der Name Alterswil ist ab dem Zeitpunkt der Fusion kein Gemeindegemeinde mehr. Er wird zum Namen eines Ortsteils auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

³ Der Name St. Antoni ist ab dem Zeitpunkt der Fusion kein Gemeindegemeinde mehr. Er wird zum Namen eines Ortsteils auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

Art. 3 Wappen

¹ Das Wappen der neuen Gemeinde entspricht dem bisherigen Wappen der Gemeinde Tafers. Das Wappen wird wie folgt beschrieben: In Rot ein blau-schwarz gekleideter Krieger mit silberner Halbarte.

² Die Wappen der Ortsteile Alterswil und St. Antoni können weiterhin verwendet werden, jedoch ohne deren weitere Bedeutung als Hoheitszeichen.

Art. 4 Ortsbürger

Personen mit Bürgerrecht der sich zusammenschliessenden Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde am Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses. Sie können innerhalb von zwei Jahren beantragen, dass das im Personenstandsregister eingetragene Gemeindegemeindebürgerrecht dasjenige der neuen Gemeinde ist und dahinter in Klammern der Name der früheren Heimatgemeinde steht (Art. 139 GG).

Art. 5 Vermögen

Am 1. Januar 2021 werden sämtliche Aktiven und Passiven der Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers zusammengelegt und gehen auf die neue Gemeinde Tafers über.

Art. 6 Steuerfüsse und -sätze

Ab 1. Januar 2021 gelten für die neue Gemeinde folgende Steuerfüsse und -sätze:

- | | |
|--|--|
| - Steuer auf Einkommen und Vermögen
der natürlichen Personen: | 75 % der einfachen Staatssteuer |
| - Steuer auf Gewinn und Kapital der juristischen Personen: | 75 % der einfachen Staatssteuer |
| - Liegenschaftssteuer: | 1,50 ‰ vom Steuerwert der Liegenschaft |
| - Erbschafts- und Schenkungssteuer: | 66,7 % der einfachen Staatssteuer |
| - Handänderungssteuer: | CHF 1 je Franken Staatssteuer |

Art. 7 Gemeinderat

¹ Im Herbst 2020 finden in den Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers vorgezogene Wahlen zur Gesamterneuerung der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 statt; der genaue Termin wird durch den Staatsrat des Kantons Freiburg festgelegt (Art. 136b GG). Der Beginn der Amtsdauer wird auf den 1. Januar 2021 vorgezogen.

² Für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 bilden die bisherigen Gemeinden Alterswil und St. Antoni und die bisherige Gemeinde Tafers jeweils einen eigenen Wahlkreis (Art. 136a GG). Der Sitz des gemeinsamen Wahlbüros befindet sich in Tafers; die Wahlzettel sind durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Wahllokalen der Wohngemeinden abzugeben.

³ Für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 besteht der Gemeinderat aus 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Wahlkreis Alterswil und St. Antoni: 5 Sitze
- Wahlkreis Tafers: 4 Sitze

⁴ Verlegt ein gewähltes Ratsmitglied seinen Wohnsitz von einem Wahlkreis in einen anderen innerhalb der neuen Gemeinde, findet keine Ersatzwahl statt (Art. 136a Abs. 3 GG).

Art. 8 Kommissionen

Die Bestellung der Kommissionen der Gemeindeversammlung richtet sich nach Art. 15^{bis} GG, die Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen nach Art. 67 GG und nach dem Organisationsreglement des Gemeinderates der neuen Gemeinde Tafers.

Art. 9 Verwaltung / Archiv

¹ Die Verwaltung der neuen Gemeinde hat ihren Sitz in Tafers.

² Die Dokumente und Archive der drei Gemeinden werden, nach Erstellung eines Inventars, zusammengelegt, um das Archiv der neuen Gemeinde zu bilden.

Art. 10 Jahresrechnung

Innert einer Frist von fünf Monaten nach dem Zusammenschluss werden die Jahresrechnungen 2020 der drei bisherigen Gemeinden der Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde zur Genehmigung unterbreitet. Die Jahresrechnungen 2020 werden durch die Revisionsstellen der bisherigen Gemeinden geprüft.

Art. 11 Voranschlag

Innert einer Frist von fünf Monaten nach dem Zusammenschluss entscheidet die Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde über den Voranschlag 2021, dies nach Stellungnahme der vereinigten drei Finanzkommissionen der bisherigen Gemeinden.

Art. 12 Landwirtschaftsverantwortlicher

¹ Die Landwirtschaftsverantwortlichen (Ackerbauleiter) der Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers bleiben bis zum 31. Dezember 2021 im Amt. Sollte einer der Amtsinhaber vor diesem Datum seinen Rücktritt einreichen, kann die Stelle neu besetzt werden.

² Auf den 1. Januar 2022 ernennt die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft für die neue Gemeinde eine/n Landwirtschaftsverantwortliche/n.

Art. 13 Pachtverträge Landwirtschaftsland

¹ Die neue Gemeinde Tafers übernimmt die bestehenden Pachtverträge der bisherigen Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers.

² In der Zeitperiode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 wird vereinbart, dass frei werdendes Pachtland auf dem Gebiet der neuen Gemeinde durch die zuständige Kommission in erster Priorität an Landwirte des jeweiligen Ortsteiles und in zweiter Priorität an Landwirte der neuen Gemeinde zugeteilt wird. Vorbehalten bleibt die Nachfrage der ansässigen Landwirte.

³ Für die Zeit ab dem 1. Januar 2031 steht es dem Gemeinderat von Tafers frei, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommission eine andere Regelung zu treffen.

Art. 14 Vereinbarungen

Die fusionierte Gemeinde übernimmt alle bestehenden Vereinbarungen und Verträge der bisherigen Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers.

Art. 15 Reglemente

¹ Sämtliche Reglemente werden innert einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses vereinheitlicht (Art. 141 GG). Die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

² Verfügungen der bisherigen Gemeinden Alterswil und St. Antoni über kein genehmigtes Reglement, wird dasjenige der Gemeinde Tafers angewandt.

Art. 16 Finanzhilfe

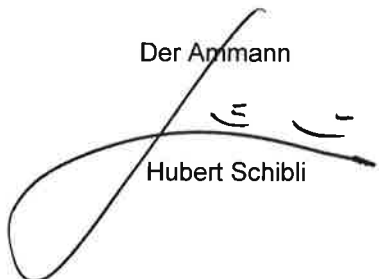
Der Staat Freiburg überweist der neuen Gemeinde Tafers, unter Vorbehalt der Genehmigung der Fusionsvereinbarung durch den Grossen Rat, eine Finanzhilfe im Betrag von CHF 1'475'100.

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDERÄTE VON ALTERSWIL, ST. ANTONI UND TAFERS

Alterswil, am 15/02/2019

Namens des Gemeinderats Alterswil

Der Ammann


Hubert Schibli



Der Gemeindeschreiber


Daniel Baeriswyl

St. Antoni, am 18.02.2019

Namens des Gemeinderats St. Antoni

Der Ammann


Ernst Leiser



Der Gemeindeschreiber


André Gabriel

Tafers, am 11.02.2019

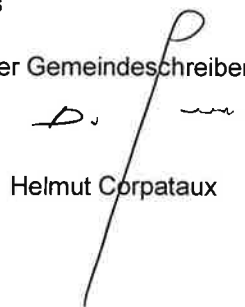
Namens des Gemeinderats Tafers

Der Ammann


Gaston Waeber



Der Gemeindeschreiber


Helmut Corpataux